

Zwei Erinnerungen in Bezug auf die Gesundheit

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **1 (1825)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dem gütlichen Vergleich, als einer strengen Sentenz näheren. Oft wurden auch Verträge vor das Ding gebracht, wo dann der Richter (so hieß der Präses des Gerichts ausschließlich) die Urtheilssprecher (so nannte man die Beisitzer des Gerichts) fragte, was Recht wäre, und ihr Spruch war dann rechtsgültig.

Unter Landrecht aber wird das Gesetz verstanden, welches durch die Landsgemeinde angenommen ist.

Dieses Sprüchwort enthält also in sich die Rechtsregel, daß der Richter die Vergleiche oder Contracte, welche zwischen Partheien gemacht werden, wenn sie auch gegen Landrecht gemacht wären, schützen soll, in so ferne sie nichts enthalten, das den guten Sitten entgegen wäre, oder einen Drittmann, ja gar die allgemeine Wohlfahrt gefährdeten.

Auch in dem zweiten Sinn ist das Dingrecht noch bei uns gebräuchlich.

Wenn z. B. bei uns Jemand ein Testament oder eine Schenkung machen will, welches durch das Landrecht verboten ist, und er trägt sein Begehren vor Rath, so hat dieser das Recht, die Bewilligung zu verweigern oder zu ertheilen. In letzterm Fall erhält das Testament oder Geschenk seine Gültigkeit, und erwahret das Sprüchwort.

541007

Zwei Erinnerungen in Bezug auf die Gesundheit.

1. Im Laufe dieses Monats wurde in Teufen eine Manns- und in Wald eine Weibsperson im Schnee liegend todt gefunden. Beide sollen dem Genuß geistiger Getränke nicht abhold gewesen seyn. Der in unserm Lande so sehr überhand nehmende Genuß des Branntweins, der bei Einigen sogar das liebe Caffee verdrängen will, hat, ausser seinen schädlichen Folgen für die Gesundheit und Arbeitsamkeit, auch noch folgenden Nachtheil: Man glaubt sich, wenn man bei kalter Witterung einen Weg zu machen hat, dadurch

vor der Kälte zu schützen; der Brantwein und die Kälte aber treiben das Blut von den äussern Theilen nach den innern und in den Kopf; es entsteht Mattigkeit in den Gliedern, Schläfrigkeit, Schwindel; man setzt sich nieder, um auszuruhen, schläft ein und — erwacht nicht mehr, indem man durch Erfrieren oder durch einen Schlagfluß stirbt. Wenn eine Person in diesem Zustande angetroffen wird, sollte schnell ein Arzt herbeigerufen werden, der die Mühe nicht scheut, die gehörigen Wiederbelebungsversuche zu machen, indem zuweilen nur Scheintod vorhanden ist, und bei schneller Anwendung der gehörigen Hülfsmittel das Leben noch erhalten werden kann. Auch sollte jeder todtgefundene Leichnam, nach Sanitätsverordnungen und früherer Uebung, von den dazu bestimmten Aerzten untersucht werden, indem sich oft dadurch eine ganz andere Todesart ausweist, als man vermuthet hatte.

2. Es zeigt sich hier und da, besonders an den Gränzen unsers Kantons, im Rheinthal, die so verheerende Seuche der Kinderblattern (Urschlacht), welche in manchen großen Ländern seit einigen Jahren durch sorgfältige Einspropfung der Schutzpocken beinahe ganz ausgerottet ist. Es wird daher die Einspropfung der Schutzpocken dringend empfohlen. Wenn von kundigen Aerzten guter Impfstoff bei gesunden Kindern angewendet und der Verlauf beobachtet wird, so hat man die Ueberzeugung, vor jener ansteckenden Seuche gesichert zu seyn, ohne Schaden der Gesundheit. Wenn aber Eltern geliebte Kinder als Opfer dieser Seuche zu Grabe geleiten, und bei sich denken müssen: Ich habe ein Schutzmittel gegen diese Krankheit gekannt, und habe es nicht anwenden lassen, so werden sie von Gewissensbissen nicht verschont bleiben, die sich wohl schwerlich durch Vorurtheil oder Nachlässigkeit beschwichtigen lassen.

Was öffentliche Blätter über den Ausbruch der Pocken-seuche in Teufen berichten, ist unrichtig.
